



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Zensus 2021 in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Mai 2021 findet wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung werden neben Einwohnerzahlen auch bestimmte soziodemografische Basisdaten zur Bevölkerung, so zum Beispiel Erwerbstätigkeit und Wohnsituation erfasst. Die Durchführung des Zensus 2021 ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Der Zensus stellt Gemeinden, Städte, Kreise und Ämter vor große Herausforderungen. Eine Neuerung gegenüber dem letzten Zensus ist die Fokussierung auf eine elektronische Auskunft über das Internet. Persönliche Befragungen durch Erhebungsbeauftragte und Papierfragebogen sollen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

1. Wie hoch werden die Gesamtkosten des Zensus 2021 für Schleswig-Holstein und wie hoch ist der Anteil, den Schleswig-Holstein vom Bund bekommt?

Antwort:

Nach den derzeitigen Planungen werden die Gesamtkosten des Zensus 2021 für Schleswig-Holstein auf rund 35,2 Millionen Euro geschätzt.

Hierunter werden die Kosten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR (Statistikamt Nord) zur Durchführung des Zensus 2021 in Schleswig-Holstein mit rund 21,0 Millionen Euro veranschlagt.

Die Kosten für die Kreise und die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein werden bislang entsprechend in der Größenordnung von rund 14,2 Millionen Euro geschätzt.

Der Bund gewährt den Ländern nach § 36 ZensG 2021 zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von 150 Millionen Euro. Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2020 festzulegen.

Die Verhandlungen der Länder zu der Verwaltungsvereinbarung zur Aufteilung des Bundeszuschusses in Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro sind noch nicht abgeschlossen.

2. Aus welchem Haushaltsposten wird der Anteil Schleswig-Holsteins am Zensus 2021 gezahlt?

Antwort:

Die Kosten des Statistikamtes Nord (siehe Antwort zu Frage 1) werden aus der Haushaltsstelle 0401-685 10 MG 07 getragen, die Kosten der Erhebungsstellen aus der Haushaltsstelle 0401-633 07 MG 07.

3. Ist im Vergleich zum Zensus 2011 von Mehrkosten für Schleswig-Holsteins beim Zensus 2021 auszugehen, und wenn ja, wie hoch werden diese sein und wie sind die Mehrkosten begründet?

Antwort:

Im Vergleich zum Zensus 2011 entstehen aufgrund eines größeren Aufwandes höhere Kosten. Schon aufgrund allgemeiner Preissteigerungen und gestiegener Personalkosten erhöhen sich die Kosten des Zensus 2021 gegenüber der Durchführung von vor zehn Jahren.

Ein entscheidender Faktor für die Kostensteigerung in Schleswig-Holstein ist daneben die Ausweitung des Stichprobenumfangs der Haushaltestichbefragung.

In Folge des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19.09.2018 – 2BvF 1/15, 2 BvF 2/15 – zum ZensG 2011 und der Evaluierung der Ergebnisse des Zensus 2011 wurde die Methodik der Einwohnerzahlermittlung in den kleinen Gemeinden (unter 10.000 Einwohnern) grundsätzlich angepasst. Im registergestützten Zensus 2021 ist die Ermittlung der Einwohnerzahl diesmal in allen Gemeinden mittels einer stichprobenartigen Haushaltestichbefragung zur Qualitätssicherung der Registerdaten vorzunehmen. Nach derzeitigen Schätzungen beläuft sich die Haushaltestichbefragung in 2021 in Schleswig-Holstein auf rund 430.000 Personen, beim Zensus 2011 sind es im Vergleich nur rund 285.000 Personen gewesen.

Mit der Ausweitung der Haushaltestichprobe hat der Bundesgesetzgeber auf eine Forderung von Städten und Stadtstaaten auf Gleichbehandlung mit den kleineren Gemeinden unter 10.000 Einwohnern reagiert.

Der Zensus 2011 hat beim Statistikamt Nord Kosten in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro für Schleswig-Holstein verursacht. Die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein haben für die Erhebungsstellen im Zensus 2011 vom Land rund 6,4 Millionen Euro erstattet bekommen. Dies bedeutet gegenüber 2011 insgesamt Mehrkosten in Höhe von 17,5 Millionen Euro, davon 9,7 Millionen Euro beim Statistikamt Nord und 7,8 Millionen Euro bei den Kreisen.

4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit welchen Vergütungsgruppen werden wo in Schleswig-Holstein für welche Tätigkeiten eingestellt und wie hoch sind die Kosten?

Antwort:

In den von den Kreisen und den kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins einzurichtenden Erhebungsstellen sind nach derzeitigem Planungstand in der Spitze bis zu 114 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen.

Je Erhebungsstelle sind gemäß dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des schleswig-holsteinischen Zensusausführungsgesetzes 2021 (LT-Drs. 19/1912) für 18 Monate (von Juli 2020 bis Ende 2021) eine Leitung und für 15 Monate (von Oktober 2020 bis Ende 2021) eine Stellvertretung einzusetzen. Entsprechend den Planungen des Statistikamtes Nord ist die Leitung mit der Vergütungsgruppe EG 11, die Stellvertretung mit der Vergütungsgruppe EG 8 kalkuliert. Je Kreis und kreisfreie Stadt ist die Einrichtung einer Erhebungsstelle vorgesehen, somit ergeben sich 15 EG 11 und 15 EG 8 Stellen.

Hinzu kommen nach der Planung des Statistikamtes Nord in der achtmonatigen Hauptphase von April bis November 2021 in der Spitze noch 84 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die größtenteils mit EG 6 und teilweise mit EG 8 kalkuliert sind.

Die Hauptaufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstellen besteht neben der Betreuung der Erhebungsbeauftragten insbesondere darin, die Ergebnisse der Erhebung vor Ort im System zu erfassen sowie bei Bedarf Auskunftspflichtige zu erinnern und zu mahnen. Die Einstellung des Großteils der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ab April 2021 vorgesehen, um sie bis zum Stichtag 16. Mai 2021 einarbeiten zu können. Die Befristung bis Ende November 2021 ergibt sich daraus, dass gemäß Verbund Arbeits- und Zeitplan die Befunde der Existenzfeststellung bis Mitte Oktober 2021 vorliegen müssen und die Ziel 2-Erhebung (ausführliche Fragebogenangaben der Haushaltebefragung) bis Mitte November 2021 abgeschlossen sein muss. Einzelne Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sollen bereits ab Januar 2021 und bis Ende 2021 eingestellt werden, also 12 statt 8 Monate, damit ausreichend Personal für die Gewinnung und Schulung der Erhebungsbeauftragten und später deren Abrechnung zur Verfügung steht.

Von den für die Erhebungsstellen in den Kreisen und den kreisfreien Städten insgesamt kalkulierten 14,2 Millionen Euro sind mit rund 7,0 Millionen Euro ca. 50 % für Personalkosten vorgesehen.

5. Es soll die elektronische Auskunftsmöglichkeit über das Internet geben. Wo werden diese Daten aus Schleswig-Holstein gespeichert und welche Stelle ist für die Sicherheit dieser Daten verantwortlich?

Antwort:

Gemäß ZensVorbG 2021 hält das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) für den Zensus 2021 die für die Datenaufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur vor. Das Statistische Bundesamt sowie das ITZBund sind somit auch für die Sicherheit der Daten verantwortlich.

Die Speicherung aller Online-Meldungen erfolgt zentral im Rechenzentrum des ITZBund in einer gesondert gesicherten, extra für den Zensus 2021 eingerichteten Schutzzone.

6. Wie wird sichergestellt, dass die online übermittelten Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind?

Antwort:

Für die Online-Beantwortung durch die Auskunftspflichtigen wird das in der amtlichen Statistik etablierte IDEV-Verfahren eingesetzt. Dabei erfolgt die Übertragung der Daten mittels eines verschlüsselten Übertragungsweges (https).

Innerhalb der Schutzzone beim ITZBund werden die Daten mandantenbezogen, also nach Bundesland gespeichert. So ist sichergestellt, dass Daten aus Schleswig-Holstein nicht von Dritten, auch nicht von anderen Landesämtern eingesehen werden können.

7. Sind private Firmen am Zensus 2021 beteiligt und wenn ja, in welcher Art und Weise? Und wie wird die Sicherheit der Daten gewährleistet?

Antwort:

Der IT-Dienstleister des Statistikamtes Nord zum Zensus 2021 sowie sonst ist Dataport AöR. Der Betrieb des Rechenzentrums von Dataport ist nach BSI-Standard zertifiziert. Für den Zensus wurden darüber hinaus weitere Schutzmaßnahmen wie etwa eine zusätzliche Laufwerkverschlüsselung ergriffen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Druck-, Versand- und Belegleseleistungen sowie eine telefonische Hotline extern zu vergeben. Die entsprechenden Ausschreibungen werden zusammen mit anderen Statistischen Landesämtern vorbereitet und gemeinsam veröffentlicht. Alle potentiellen Dienstleister müssen dabei strikte Sicherheitsvorgaben (wie verschlüsselte Übertragungen, Mandantentrennung, gezielte Mitarbeitersensibilisierung) sicherstellen und ein Sicherheitskonzept nachweisen. Das Statistikamt Nord hat den für das Statistikamt Nord zuständigen behördlichen Datenschützer, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI), frühzeitig über die Ausschreibungen informiert.

8. Gibt es beim Zensus 2021 Fragen, die über die von der EU geforderten Fragen hinausgehen, und wenn ja, warum gibt es diese Fragen und wofür werden diese verwendet?

Antwort:

Im Zensus 2021 werden entsprechend ZensG 2021 in der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) über die EU-Anforderungen hinaus Angaben zur Nettokaltmiete, zum Energieträger sowie zu Leerstandsgrund und Leerstandsdauer erhoben.

Diese Merkmale wurden insbesondere auf Wunsch der Bundesländer ergänzt, um häufig gestellte gesellschaftlich relevante Fragestellungen zur Lage auf den regionalen Wohnungsmärkten mit dem Zensus 2021 beantworten zu können.

Eine ausführliche Begründung zur Aufnahme der Merkmale zur GWZ in § 10 ZensG kann der Bundesratsdrucksache 100/19 (Beschluss) „Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)“ vom 12.04.2019 entnommen werden.